

Zeitschrift: Archiv für Thierheilkunde
Herausgeber: Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte
Band: 4 (1829)
Heft: 4

Rubrik: Miscellen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

IX.

M i s c e l l e n.

1.

Verordnung zur Verbesserung der Viehzucht.

Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern thun kund hiermit:

Daß Wir zu Neufnung und Veredlung der Viehzucht, auf den Vortrag unserer Landes-Dekonomie-Commission, zu verordnen gut gefunden haben, was hienach folgt, wie Wir dann verordnen:

Art. 1. Jeder Untergerichtsbezirk ist von nun an verpflichtet, diejenige Anzahl Zuchttiere zu halten, welche zur Rindviehzucht in ihrem Bezirk nothwendig, mithin mit der in demselben befindlichen Anzahl Kühe in angemessenem Verhältniß steht.

2. Zu Handhabung dieser Anordnung, so wie zur Vollziehung aller im gegenwärtigen Dekret enthaltenen Vorschriften, und zu Beaufsichtigung alles dessen, was die Neufnung und Veredlung der Rindviehzucht im Allgemeinen und Besondern betreffen mag, soll in jedem

Amtsbezirk eine Commission aus erfahrenen und sachverständigen Landeigenthümern und Viehbesitzern gebildet werden, welcher, nebst denen ihr hiernach zugetheilten Berichtungen, auch überlassen ist, diesenigen nähern, blos örtlichen Bestimmungen anzuordnen, die sie zu Erreichung des Zweckes gegenwärtiger Vorschriften dienlich erachten möchte.

3. Diese Amts-Commission besteht aus einem Präsidenten mit Stimmrecht, und aus einem Mitglied aus jedem Untergerichtsbezirk des Oberamts. Zu Erwählung der Mitglieder dieser Commission werden die Landeigenthümer und Viehbesitzer jeden Untergerichtsbezirkes aus ihrer Mitte dem Oberamt einen doppelten Wahlvorschlag einreichen, von welchem dann aus demselben das Mitglied des betreffenden Bezirkes in die Amts-Commission ernannt wird. Das andere vorgeschlagene, aber nicht zum Mitglied ernannte Individuum ist dessen Suppleant oder Ersatzmann, und vertrittet in Krankheits- oder Abwesenheits-Fällen dessen Stelle. Der Präsident der Amts-Commission wird von dem Oberamt aus freyer Wahl aus den Mitgliedern derselben ernannt. Im Falle von Krankheit oder Abwesenheit, besorgt das älteste Mitglied der Commission seine Funktionen. Der Amts-Commission ist ein Sekretär beigegeben, der von ihr erwählt wird.

4. Die Amts-Commission zerfällt in so viele Unter-Abtheilungen oder Bezirks-Commissionen als Untergerichtsbezirke im Umte sich befinden. Diese Bezirks-Commissionen bestehen aus einem Präsidenten und so viel Mitgliedern als Dorfgemeinden oder Bäuerten den Untergerichtsbezirk bilden. Das aus diesen letztern gewählte Mitglied

der Amts-Commission ist Präsident, und sein Ersatzmann Mitglied der Bezirks-Commission. Für die Wahl der übrigen Mitglieder derselben hat jede Ortschaft dem Oberamt einen doppelten Wahlvorschlag einzugeben.

5. Die Berrichtungen dieser Bezirks-Commissionen bestehen im Allgemeinen in Erledigung der mündlichen und schriftlichen Berichte und Vorarbeiten, welche durch die Amts-Commission von ihr verlangt werden; in fleißiger Beaufsichtigung der Zuchttiere und ihres vorschriftmäßigen Gebrauchs, in Verleidung der Bußfälle und aller Unterschleife.

6. Sowohl von den Amts- als Bezirks-Commissionen treten alle zwey Jahre zwey Mitglieder, in den ersten Mahlen durch das Loos und nachwärts im Rehr, aus; sie können aber dem Oberamt wieder vorgeschlagen und von demselben neuerdings ernannt werden. Der Präsident ist alle zwey Jahre der oberamtlichen Bestätigung oder Abberufung unterworfen.

7. Niemand ist in diese Commissionen wählbar, der nicht Grundeigentümer oder Viehbesitzer ist, und die gesetzliche Ehrenfähigkeit nicht besitzt. Es kann auch niemand zur Annahme oder Beibehaltung einer solchen Stelle gezwungen werden; aber niemand wird wohl unterlassen, etwas von seiner Zeit und Erfahrung dem gemeinsamen Nutzen zu widmen, wenn er dazu aufgefordert wird. Alle legen dem Oberamtmann das Handgelübd auf treue Pflichterfüllung ab.

8. Die Amts-Commission hat auf den eingezogenen Bericht der Bezirks-Commissionen, mit Berücksichtigung

der Hertlichkeit und der Anzahl der Kühe, so wie der Beschaffenheit der Zuchttiere, diejenige Anzahl dieser letzteren zu bestimmen, welche jede Gemeinde zu halten verpflichtet seyn soll.

9. Sie versammelt sich jedes Mahl auf das Begehen des Präsidenten; in der Regel aber zwey Mahl des Jahres, und zwar im Frühling und Spätjahr, zur eigentlichen Besichtigung der Zuchttiere, entweder am Hauptort oder in der am schicklichsten gelegenen Ortschaft des Amtsbezirkes. Die Tage der Abhaltung dieser Schauen werden von ihr jedes Mahl behörig und früh genug bekannt gemacht.

10. An diesen zwey Schautagen sollen die sämmtlichen Zuchttiere des Amtsbezirks der Amts-Commission vorgeführt, von dieser untersucht und die tüchtigen mit dem eigens hierzu bestimmten Amts-Brand, der durch Veranstaltung unserer Landes-Dekonomie-Commission jeder Amts-Commission zugetheilt werden wird, und welcher hinter dem Präsidenten unter Schloß aufbewahrt werden soll, unentgeldlich auf die Hörner gezeichnet, und davon ein Verzeichniß, in welchem das Alter, die Farbe und der Eigenthümer des gezeichneten Stiers bemerkt werden soll, aufgenommen werden. Zugleich wird auch die Amts-Commission von jedem dieser Zuchttiere die Zeit bestimmen, wie lange solche gehalten werden sollen, und solches auf dem Verzeichniß ebenfalls bemerken.

11. Die Amts-Brände sollen zum Unterscheidungszeichen nicht Buchstaben, sondern Zahlen enthalten, und zwar derjenige des Oberamts

Uerberg, die Zahl	1
Uarwangen	2
Bern	3
Büren	4
Burgdorf	5
Courtelary	6
Delsperg	7
Erlach	8
Fraubrunnen	9
Freybergen	10
Frutigen	11
Interlacken	12
Konolfsingen	13
Laupen	14
Münster	15
Mydau	16
Oberhasle	17
Pruntrut	18
Sanen	19
Schwarzenburg	20
Sestigen	21
Signau	22
Ober-Simmenthal	23
Nieder-Simmenthal	24
Thun	25
Trachselwald	26
Wangen	27

12. Die an den obrigkeitlichen Schauen gezeichneten Stiere sind zum voraus, während der Zeitdauer ihrer Verpflichtung, unter die tüchtigen zu rechnen, sollen aber

nichts desto weniger an den Amtsschauen zum Nachweis über ihren guten Zustand und zur Controllirung vorgeführt werden. Sie erhalten auch Preise, wie andere, wenn sie den Vorzug verdienen.

13. Die Auswahl der für die Zucht bestimmten Stiere, von denen jedoch keiner unter einem Jahr angenommen werden darf, geschieht von der Amts-Commission nach ihrer besten Einsicht; sie lässt sich bey dieser, so wie bey allen übrigen diesjärtigen Berrichtungen durch keine anderen Rücksichten als durch die Erzielung der möglichsten Vervollkommenung der Viehzucht leiten. Diejenigen Untergerichtsbezirke oder Abtheilungen derselben, wenn sie Dorfgemeinden oder Bäuerten bilden, deren Bewohner nicht die für den Bedarf bestimmte genugsame Anzahl tüchtiger Stiere vorweisen, werden von der Amts-Commission durch eigene Schreiben an ihre Vorgesetzten sofort ermahnt, die ihnen durch die Commission bestimmte Anzahl inner vier Wochen Zeit anzuschaffen. Diese, so wie jede andere zwischen den Schauen zum Behuf der Zucht angekauften Stiere, sollen dann vor ihrem Gebrauch dem Präsidenten und dem aus dem gleichen Gerichtsbezirk in die Amts-Commission gewählten Mitgliede, in Beyseyn des Sekretärs, vorgewiesen, von denselben, wenn es der Fall ist, mit dem Brande bezeichnet, oder sonst verfügt werden, was weiter erforderlich seyn möchte. Für jeden solchen nach und zwischeu den Schauen gezeichneten Stier hat der Eigenthümer an ob bemeldte zwey Committirte und den Sekretär im Ganzen eine Gebühr von drey Franken zu entrichten, die unter dieselben für ihre Mühewalt gleichmäßig zu vertheilen sind. Von Bezahlung dieser Gebühr

find enthoben diejenigen, welche an Platz eines abgestanzenen Stiers zwischen den Schauen zeichnen lassen müssen.

14. Die Untergerichtsbezirke oder Unterabtheilungen derselben, welche der schriftlichen Aufforderung der Amts-Commission zu Anschaffung der bestimmten Anzahl tüchtiger Stiere in der anberaumten Frist nicht Folge leisten würden, verfallen in eine unnachlässliche Buße von zwanzig Franken für jedes nicht angeschaffte oder untüchtig befundene Stück, die so oft wiederhohlt werden soll, als einer erneuerten Aufforderung nicht genügend entsprochen werden würde. Der betreffende Gemeindesekel hat diese Bußen zu entrichten; denselben bleibt aber der Rückgriff auf die Fehlbaren vorbehalten.

15. Die Amts-Commission bestimmt jedem Inhaber von bezeichneten Zuchttieren das Springgeld, so er zu fordern befugt ist; alles aber unter Berücksichtigung der jeden Orts bestehenden Verpflichtungen für Haltung von Zuchttieren, in so fern diese Verpflichtungen dem Zwecke der gegenwärtigen Verordnung nicht Eintrag thun, so wie unter Unrechnung der hin und wieder dafür angewiesenen Nutzungen in Gras oder Geld. Ein solcher Inhaber eines gezeichneten Zuchttiers ist auch zu den Preisen berechtigt, die für das schönste Zuchtvieh an den Schauen zuerkennt und ausgetheilt werden.

16. Jedem Küher und überhaupt jedem Eigenthümer eines nicht gezeichneten Zuchttiers ist bey vier Franken unnachlässlicher Buße für jeden Widerhandlungsfall untersagt, denselben für anderes als sein eigenes oder einges dingtes Vieh zur Zucht verwenden zu lassen. In die nämliche Buße verfällt jeder Eigenthümer für jedes Stück

Bieh, so er bey einem ungezeichneten, ihm nicht eigen-
thümlich zuständigen Zuchttier zuläßt.

17. Wenn ein gezeichneter Zuchttier in einen andern Amtsbezirk verlegt wird, so soll er immer vorerst der betreffenden Bezirks-Commission, wo er zu stehen kommen soll, vorgewiesen werden, ohne deren schriftlich auszustellende Bewilligung derselbe nicht zur Zucht gebraucht werden darf. Wird diese Bewilligung verweigert, so bleibt dem Eigenthümer eines solchen Stiers unbenommen, denselben der Amts-Commission des nämlichen Oberamts, oder zwischen den ordentlichen Schauen dem Ausschuß derselben, nach Anleitung des Art. 13 hievor, vorzuführen und die nochmählige Zeichnung anzubegehren. Wird dieselbe bewilligt, so ist dafür die im gleichen Art. 13 vorgeschriebene Gebühr zu entrichten, und alsdann kann der betreffende Stier ohne weiters in diesem Amtsbezirk zur Zucht gebraucht werden. Im entgegengesetzten Fall darf er nur da gebraucht werden, wo er ursprünglich gezeichnet worden ist, oder es soll mit demselben so gehalten werden, wie durch den Art. 16 vorgeschrieben wird.

18. Alle Widerhandlungen gegen diese Verordnung sollen von unsren Oberamtmännern summarisch, ohne einige weitere Kosten, als die der Vorladungen, untersucht, besprüchet, die Bußen von denselben eingezogen, und die eine Hälfte derselben dem Verleider, die andere dann der Amts-Commission zugestellt werden. Es kann aber niemand als Verleider auftreten, als die Mitglieder der Amts- und der Bezirks-Commissionen, oder ihre Er- satzmänner; wohl aber sollen alle diese jeder sichern Anzeige Folge geben. Eben so soll, wenn bey Handhabung

dieser Verordnung unter den Commissionen selbst, oder zwischen denselben und den Gemeinden oder einzelnen Individuen Mißdeutungen oder Streitigkeiten entstehen würden, die durch dieselbe nicht vorgesehen wären, das betreffende Oberamt, nach Untersuchung des streitigen Gegenstandes, selbigen zu todter Hand besprüchen.

19. Aus den gefallenen Busshälften, so wie aus den obrigkeitlichen Beyschüssen, die Wir durch unsere Landes-Dekonomie-Commission zur Beförderung der Veredlung der Viehzucht jeder Amts-Commission zufließen lassen werden, sollen vorerst die allfälligen Auslagen der Commission bestritten, und der Sekretär derselben mit acht Franken jährlich einigermaßen entschädigt werden. Der Präsident, die Mitglieder beyder Commissionen und die Ersatzmänner dienen, mit Ausnahme der hiefür für einige Fälle ihnen zugesprochenen geringen Gebühren, unentgeldlich, wohl aber mag für den Präsidenten und die Amts-Commissionss-Glieder an den beyden Schautagen ein Taggeld von zehn Batzen von jedem Unwesenden verrechnet werden. Der Ueberrest des vorhandenen baaren Geldes soll dann jeweilen ganz und ausschließlich zu Preisaustheilungen unter die Inhaber der ausgezeichneten Zuchstiere zu Aufmunterung derselben nach freyem Ermessen der Amts-Commission verwendet werden.

20. Den Amts-Commissionen wird annoch besonders zur Pflicht gemacht, Ende Christmonath's jedes Jahres durch ihre respektiven Oberämter einen schriftlichen Bericht an unsere Landes-Dekonomie-Commission gelangen zu lassen, welcher enthalten soll:

- a. Eine kurze Uebersicht ihrer Verhandlungen und der Ergebnisse bey der Jahres-Schauen.
- b. Ein tabellarisches Verzeichniß der Bezirke und der in denselben befindlich gewesenen Zahl von Zuchstieren und Kühen, und
- c. Eine Abschrift der Rechnung über Einnahme und Ausgabe des verflossenen Jahrganges.

21. Unsere Oberamtmänner werden nicht nur durch thätige Handbiethung alle obigen Anordnungen befördern helfen, sondern sonst noch, so viel an ihnen, den Commissionen ihre Aufgabe erleichtern. Dieselben werden auch veranstalten, daß in den nächsten vierzehn Tagen nach Empfang dieser Verordnung, alle Commissionen ernannt seyn und ihre Berrichtungen angetreten haben werden.

22. Nach einer Probezeit von sechs Jahren, und wenn nöthig früher, wird unsere Landes-Deconomie-Commission Uns einen umfassenden Bericht über den Nutzen und Fortgang dieser Anordnungen, und allfällige Vorschläge zu vervollständigung derselben vorlegen.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, von den Kanzeln angezeigt, in genugsaamer Anzahl ausgetheilt, und der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt werden.

Geben in Bern, den 11. Jänner 1826.

Der Amts-Schultheiß,
Fr. von Mülinen.

Der Rathsschreiber,
Wurstermberger.

2.

Gesetz, betreffend die Ertheilung von Prämien
für die vorzüglichsten Zuchtkühe.

Der Große Rath, in der Absicht, auf die bereits durch das Gesetz über Haltung der Zuchttiere berücksichtigte Verbesserung und Veredlung des Rindviehstandes mittelst Beförderung eigener guter Nachzucht im Lande, noch ferner durch Ertheilung von Prämien an die Besitzer der tüchtigsten und besten Zuchtkühe einzuwirken, hat, auf angehörten Bericht und Antrag des Kleinen Rathes, verordnet:

§. 1. Eine Summe von 1200 Franken soll alljährlich zu Preisen für die vorzüglichsten Zuchtkühe im Canton verwendet und aus der Casse des von der Stempeltare der Gesundheitsscheine für das Rindvieh herrührenden Fonds erhoben werden.

§. 2. Diese 1200 Franken werden nachfolgender Maßen unter die einzelnen Oberämter vertheilt.

Die Oberämter Zürich, Knonau, Wädenschweil und Meilen erhalten jedes 90 Franken zu einer Prämie von 16, zwey von 12, einer von 10 und fünf von 8 Franken. Die Oberämter Grüningen, Kyburg, Greifensee, Winterthur, Andelfingen, Embrach und Regensberg erhalten jedes 120 Franken zu einer Prämie von 16, zwey von 12, vier von 10 und fünf von 8 Franken.

§. 3. Jeder Eigenthümer einer Zuchtkuh, der sich um eine Prämie in seinem Oberamte bewerben will, soll das betreffende Thier zu festgesetzter Zeit an den zur Un-

tersuchung bezeichneten Ort führen. Hierzu sind für die einzelnen Oberämter nachfolgende Versammlungsorte und Zeitpunkte bestimmt. Im Oberamt Zürich der Viehmarkt in Zürich zu Ende der Herbstmesse. Oberamt Knonau der Viehmarkt zu Mettmenstätten im Weinmonath. Oberamt Wädenschweil der Viehmarkt zu Horgen im Wintermonath. Oberamt Meilen daselbst im Weinmonath. Oberamt Grüningen der Viehmarkt daselbst im Weinmonath. Oberamt Kyburg der Viehmarkt zu Pfäffikon im Wintermonath. Oberamt Greifensee daselbst im Weinmonath. Oberamt Winterthur der Viehmarkt daselbst im Weinmonath. Oberamt Andelfingen der Viehmarkt daselbst im Wintermonath. Oberamt Embrach der Viehmarkt zu Bülach im Weinmonath. Oberamt Regensberg der Viehmarkt daselbst im Weinmonath.

§. 4. Die Untersuchung der zugeführten Zuchtkühe, deren Besitzer sich um eine Prämie bewerben, geschieht in jedem Oberamte durch einen von dem Sanitäts-Collegium gewählten Thierarzt und durch zwey von dem Oberamte eben dieser Behörde zur Genehmigung zu bezeichnende sachkundige Landwirthe, von denen wenigstens der eine ein Beamter des Oberamtes seyn soll.

§. 5. Die Kühe, deren Besitzern Prämien ertheilt werden dürfen, sollen:

- a. Eine schöne Körperform haben, gute Milch in beträchtlicher Menge geben und zur Züchtung tauglich seyn.
- b. Schon ein Mahl geworfen (gekalbert) haben und weiter zur Trächtigkeit fähig seyn.
- c. Nicht unter drey noch über sieben Jahre alt seyn.

d. Müssen sie von dem Eigenthümer selbst erzogen seyn, und entweder von seinen eigenen Kühen herstammen, oder als Saugthiere von ihm angekauft worden seyn, was durch amtliche Zeugnisse bewiesen werden soll.

§. 6. Für dieselbe Kuh kann der Besitzer nur Ein Mahl eine Prämie erhalten.

§. 7. Nach beendigter Untersuchung haben die Experten zu entscheiden, welche der untersuchten Kühle bezeichnet werden, und welche Prämie dem Eigenthümer einer jeden derselben ertheilt werden soll; wonach sie die Prämien sogleich austheilen, und dem Oberamte zu Händen des Sanitäts-Collegiums einen sorgfältigen Bericht über ihre Verrichtungen erstatten.

§. 8. Jeder Experte erhält eine Entschädigung von 4 Franken aus der Cassa des Fonds von dem Viehschein-Stempel.

Zürich, Freytags den 5. Brachmonath 1829.

Im Namen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsburgermeister,

W y ß.

Der Dritte Staatschreiber,

F. M e y e r.

3.

Ueber die seuchenartigen Krankheiten im Jahre
1827, unter den Hausthieren im Canton
Thurgau.

Im September des Jahres 1827 brach an mehreren Orten im Canton Thurgau unter den Hausthieren die gutartige Maul und Klauenseuche aus. Sie zeigte sich zuerst unter dem Kindvieh verschiedener Eigenthümer in den Ortschaften Langenrikbach, Altenau, Schönbaumgarten und Hohenegg, welche sämmtlich auf dem Markte zu Markdorf die Stücke Vieh gekauft hatten, bey welchen die Krankheit zuerst ausbrach, und sich dann auf das übrige Kindvieh derselben, so wie auch auf das von ihnen gekaufte anderer Eigenthümer, ausbreitete. Diese Krankheit entstand auf eine besondere Weise im Kloster Kreuzlingen; dieselbe wurde nähmlich den zur Weide getriebenen Kühen auf der Landstrasse, welche an der Klauenseuche leidendes Vieh kurz vorher passirt hatte, mitgetheilt. Als die Kühe wieder geheilt waren, wurde der von denselben erhaltene Dung auf Ackerland geführt, und nachdem derselbe 8 Tage auf demselben ausgebreitet gelegen hatte, mit den Ochsen, die von den Kühen abgesondert gehalten wurden, untergeackert. Den folgenden Tag erschien die Krankheit bey den zum Pflügen gebrauchten, so wie später auch bey den übrigen, neben jenen in einem Stalle gestandenen Ochsen. Sie äusserte sich durch Traurigkeit, gesträubte Haare, erhöhte Körperwärme, besonders an den Hörnern

und Ohren, und durch geröthete, aus ihren Höhlen hervorgedrängte Augen. Das Maul war mit Schleim und Speichel angefüllt, und aus demselben und der Nase kam ein eigenthümlich riechender Dunst; die Fresslust war vermindert, und der Mist wurde trocken abgesetzt. An einem oder mehrern Füßen zeigten sich schmerzhafte Anschwellungen, weshwegen die Thiere meistens lagen, und zwang man sie zum Gehen, so war ihr Gang steif. Den 2. oder 3. Tag nachdem diese Erscheinungen zuerst bemerkt worden waren, bildeten sich Blattern in der Maulhöhle an der Zunge, dem Gaumen, Zahnsfleisch und an den Lippen. An der Zunge und dem Zahnsfleische trennten sich dann große Stücke der Oberhaut los; an den Lippen bildeten sich gelbliche, mit specklichen Rändern versehene Geschwüre. Die Thiere konnten einige Tage nicht fressen. An den Füßen entstanden Blattern zwischen den Klauen, aus denen, wenn sie geöffnet würden, eine gelbliche Flüssigkeit floß.

Gegen das Allgemeinleiden wurden nur selten Heilmittel angewandt; es verlor sich in der Regel bald von selbst; die Blattern in dem Maule wurden geöffnet, und das letztere des Tages drey Mahl mit einer Abkochung von Salben, Käsepappeln und Wermuth ausgewaschen; auf die specklichen Geschwüre an den Lippen ließ ich ein Pulver aus Eichenrinde und Alraun, zu gleichen Theilen mit einander gemischt, einstreuen. Aufänglich ließ ich die Thiere, um das Fußübel schneller zu heben, in kaltes Wasser stellen, sah aber bald ein, daß dasselbe dadurch eher verschlimmert als verbessert wurde, weshwegen ich dann die Füße, bis die Blattern sich entwickelt hatten,

mit Kuhmist einschlagen und nachher reinigen ließ. Die Blättern wurden nun geöffnet, die Geschwüre mit der oben zum Befeuchten der Maulgeschwüre bereiteten Abkochung ausgewaschen, und dann das oben angeführte, mit etwas Terpenthinöhl angefeuchtete Pulver darauf gestreut. Dies Pulver leistete mir selbst in denjenigen Fällen gute Dienste, in welchen ein Theil der Haut und des darunter liegenden Zellengewebes brandig geworden war.

Auch die Lungenensucht des Rindviehes zeigte sich in diesem Jahre an mehreren Orten im Thurgau. Es gelang aber überall, durch zweckmäßige polizeyliche Maßnahmen, ihr Umsichgreifen zu verhindern, oder sie schon in der Geburt zu ersticken. Das Erkranken an der Lungenensucht geschah allemahl zuerst bey solchen Thieren, die kürzlich aus dem Schwabenlande eingekauft worden waren. Heilversuche zu machen, hatte ich keine Gelegenheit, da die kranken Thiere getötet, und die neben ihnen gestandenen noch gesunden Thiere an die Mastung gestellt werden mußten, um so bald möglich in die Metzg verkauft werden zu können.

(Von Oberthierarzt Suppli, in Sulgen,
Cantons Thurgau.)

4.

Ueber die Kuhpocken bey den verschiedenen
Hausthieren

hat Dr. Niemann, Professor an der Thierarzneischule zu Utrecht, interessante Versuche angestellt, deren Re-

sultate wesentlich folgende sind. Die Kuhpockenmaterie von einem Kinde oder einer Kuh genommen, brachte, auf das Euter einer gesunden Kuh geimpft, Kuhpocken hervor; die Impfstellen zeigten sich den 3. = 4. Tag entzündet, und den 8. = 9. Tag hatten sich Blättern gebildet, die eine zur Impfung taugliche Lymphe enthielten; die Schorfe fielen den 18. = 19. Tag ab. Der rothe Hof um die Pustel wurde nicht so groß als bey den Kuhpocken der Menschen. Als Zeichen eines Allgemeinleidens, zeigten sich heiße Ohren und Hörner und ein beschleunigter Puls. Die übrigen Berrichtungen waren nicht abgewichen.

Ein an dem Hodensack geimpfter Stier erhielt ähnliche Pusteln an demselben, wie die Kühle an dem Euter; jedoch hastete am 10. Tage nach der Impfung daraus entnommene Lymphe nicht bey einem Kinde, was doch, als es sieben Tage später mit Lymphe aus den Kuhpocken einer Kuh geimpft wurde, vollständig geschah, und obgleich die von dem Stiere genommene Lymphe an den Kuhetern mehrerer Kühle Pocken hervorbrachte, vermittelst derer Lymphe diese Krankheit auch auf Menschen übergetragen werden konnte. Ein Kamel wurde an dem linken Schenkel durch Lymphe von den Kuhpocken eines Kindes und auf dem rechten durch diejenige aus den Pocken eines Esels geimpft. Es entwickelten sich an beyden Stellen Blättern. Eine Kuh wurde von der durch die Lymphe vom Kinde, und von der durch diejenige vom Esel erzeugten Pocken geimpft; aber nur die von dem letztern hastete. Auch eine Ziege wurde durch die vom Kamel und einer Eselinn erhaltene Lymphe, und zwar

mit Erfolg geimpft. Die von dieser erhaltene Lymphé, obwohl sie auf Kinder geimpft nicht haftete, erzeugte bey Kühen Pocken, die auch auf Menschen übergingen. Von 8 mit großer Sorgfalt geimpften Schafen erhielten nur 2 Kuhpocken, die sich aber nicht vollkommen entwickelten, und deren Lymphé, auf ein Kind und eine Kuh geimpft, weder bey dem einen noch bey dem andern Pocken hervorbrachte. Auch bey einem 8 bis 9 Wochen alten Schweine erhielt man Kuhpocken, deren Lymphé weder auf ein Pferd, dem sie geimpft wurde, noch auf ein Kind, bey welchem dasselbe geschah, ansteckend wirkte. Bey 9 Hunden, die Dr. Numann impfte, erschienen nur bey zweyen unvollkommene Pusteln, die eine Lymphé lieferten, welche bey einer Kuh Anfangs zu haften schien; allein am 7. Tage waren alle Symptome verschwunden. Mehrere Kaninchen impfte derselbe ohne Erfolg.

5.

Die Dongola-Pferde.

Die beyden preußischen Naturforscher Dr. Hemprich und Dr. Ehrenberg, die sich im Sommer des Jahres 1822 mehrere Monathe in Dongola aufhielten, melden in einem ihrer letzten Briefe an Professor Lichtenstein in Berlin folgendes über die Dongola-Pferde:

„Die Pferde Dongola's sind berühmt und werden von den in der Pferdekennniß den Europäern vielleicht überlegenen Orientalen nach den syrischen ächten Rasse-Pferden und den Mehdi aus Arabien für die ersten ge-

halten. Sie sind von mehr als mittlerer Größe, langgestreckt, doch nicht so sehr als die englischen Rasse-Pferde, haben einen langgestreckten dünnen Kopf mit ganz leichter Ramsnase, weiten Nasenlöchern und sehr kurzen Ohren, einen wenig zierlichen, fast geraden, aber langen Hals, lange schlanke Beine mit feinen Knie-, Sprung- und Fesselgelenken und wenig vorspringenden Kiefern, was ihnen, vereint mit einer geringen Breite-Dimension in der Gegend der Schulter, von hinten angesehen, ein etwas hageres Aussehen gibt. Der Schwanz ist nur mittelmäßig bewachsen und kann mit dem schönen Schweife ungarterischer und spanischer Rosse nicht in Vergleichung kommen. Die Haut ist fein und das Haar kurz und glatt, so daß das Spiel der Muskeln sich deutlich dadurch zu erkennen gibt. Der Rücken darf nur ganz leicht eingebogen seyn. Die, wie schon gesagt, sehr schmale Brust springt keilförmig, fast schneidend vor, das Hintertheil fällt von den Hüftknochen sehr stark ab, so daß die Schwanzwurzel sehr tief liegt, und der Abfall bildet keine gefällige Bogenlinie, sondern nähert sich einer geraden. Dies und der ganz eigenthümliche Kopf, der wirklich vorzüglich schön ist, der gerade (nicht bogenförmige) Hals, der länger ist als bei den arabischen und syrischen Rasse-Pferden, endlich der geringe Bauch und das schmale Aussehen, das sie von der ägyptischen Rasse so sehr unterscheidet, erlauben nicht, daß der, der sie einmahl sah, sie verkenne. Bis jetzt aber möchten wohl kaum zwey oder drey ächte Dongola-Pferde nach Europa gekommen seyn; denn begreiflich ist nicht jedes Pferd aus Dongola ein Dongolaisches Rasse-Pferd.“

Wenn ein Pferd von dem angegebenen Bau vorzüglich geschäzt seyn soll, so muß es von schwarzer Farbe seyn, mit weißer Bläße, weißen Fesselgelenken und schwarzen Hufsen. Gegen schwarze Pferde mit weißem Stern haben die Orientalen aus Alberglauben Abneigung; sie meinen nähmlich, daß, wer es reite, bald sterbe. Auch die kastanienbraunen mit oben angegebener weißer Zeichnung sind sehr geachtet.

In den Wüsten des Cordophan gibt es auch herrliche Pferde; doch sind sie häufig mit einem Fetthöcker zwischen den Schultern, wie man ihn beym Kindvieh hier noch häufiger zu sehen gewohnt ist, verunstaltet. Die Invasion der Türken hat die Zahl der edlern Pferde in dieser Gegend sehr vermindert, theils weil man sie an Karren spannte, wo sie bald unterlagen, theils weil man sie mit in den Sennar schleppte, das für Pferde so ungesund ist, daß fast die ganze türkische Kavallerie ihre Pferde einbüßte.

(Berlinische Nachrichten vom 5. Februar, und Notizen von Groriep, 6. B. Nro. 18. S. 280.)
